

RS Vwgh 1993/11/23 93/04/0126

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

50/01 Gewerbeordnung

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

B-VG Art140 Abs1;

GewO 1973 §88 Abs2;

HKG 1946 §1 Abs2;

HKG 1946 §57a;

HKG 1946 §57g;

MRK Art6 Abs1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich nicht zu einer Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof wegen einer Unvereinbarkeit des § 57a und § 57g HKG mit Art 6 Abs 1 MRK veranlaßt. Bei der Bundeswirtschaftskammer handelt es sich zufolge § 1 Abs 2 HKG um eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit im Interesse der Allgemeinheit wahrzunehmendem Aufgabengebiet. Davon ausgehend sind beim VwGH keine Bedenken dahin entstanden, bei der Regelung der Grundumlage gehe es um die Abgrenzung der Vermögenssphären und damit Interessenssphären der Bürger untereinander, nicht hingegen um die Durchsetzung öffentlicher Interessen zugunsten der Allgemeinheit, somit um gemäß Art 6 Abs 1 MRK dem Kernbereich des Zivilrechts zugehörige Ansprüche und Verpflichtungen (Hinweis VfGH 14.10.1987, VfSlg 11500 und 26.6.1991, VfSlg 12774). Der Hinweis auf die Bestimmung des § 88 Abs 2 GewO 1973 geht in diesem Zusammenhang schon deshalb fehl, weil primär Voraussetzung der Entziehung der Gewerbeberechtigung nach dieser Gesetzesstelle die Nichtausübung des Gewerbes während der letzten zwei Jahre ist, und es sich bei der Nichtentrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft lediglich um ein kumulativ hinzutretendes Tatbestandselement handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040126.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at